

27. 1. Liegt ein die Einleitung des Berichtigungsverfahrens begründender sachlicher Mangel des Geschworenenanspruches vor,

a) wenn eine von den Geschworenen formell einwandfrei bejahte Frage vom Gerichte falsch gefaßt war?

b) wenn die Frage, ob der Angeklagte der Fälschung einer öffentlichen Urkunde im Sinne von § 267 St.G.B.'s schuldig sei, zwar bejaht, dabei aber ausgesprochen wurde, daß die Urkunde keine öffentliche sei?

2) Welche Wirkung hat es, wenn das Gericht das Berichtigungsverfahren bezüglich einer Hauptfrage zu Recht, bezüglich einer anderen, eine fernere selbständige Handlung umfassenden Hauptfrage zu Unrecht einleitet?

3) In welchem Zeitpunkte muß der Angeklagte, wenn eine Änderung oder Ergänzung der Fragen erfolgen soll, zur Verhandlung zugezogen werden?

St.P.D. § 311 Abs. 1. 2, § 291 Abs. 1, §§ 294. 301. 307. 313, § 377 Nr. 5, § 309.

III. Straffenat. Ur. v. 10. Juli 1911 g. B. III 409/11.

I. Schwurgericht Halberstadt.

Gründe:

Bezüglich des Angeklagten Fr. B. waren den Geschworenen ursprünglich sechs Fragen vorgelegt worden, nämlich die Hauptfragen 3 und 4 und die Nebenfragen 5, 6, 7 und 8, von denen die Hauptfrage 3 und die Nebenfragen 5 und 6 die dem Fr. B. durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegte Fälschung einer öffentlichen Urkunde, die Hauptfrage 4 und die Nebenfragen 7 und 8 eine zweite selbständige Handlung, nämlich die Fälschung einer Privaturkunde, zum Gegenstande hatten. Der vom Obmanne kundgegebene Spruch der Geschworenen lautete bei allen Fragen „ja“ unter Angabe des erforderlichen Stimmenverhältnisses. Bei der Antwort auf die Hauptfrage 3 fand sich aber, abgesehen von einem hier nicht weiter in Betracht kommenden Vermerke, die Einschränkung, daß die Urkunde keine öffentliche sei.

Das Gericht zog sich hierauf, wie das Sitzungsprotokoll ergibt, behufs Prüfung des kundgegebenen Spruches zur Beratung zurück. Nach Wiedereintritt in den Sitzungssaal „teilte der Vorsitzende mit“, daß die Beantwortung der Hauptfrage 3 in Verbindung mit der Beantwortung der Nebenfragen 5 und 6 undeutlich und sich widersprechend sei, andererseits die Vermutung nahe lege, die Geschworenen wollten den Angeklagten der Fälschung einer zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunde für schuldig erklären, nicht aber freisprechen, daß deshalb das Gericht es für zulässig und erforderlich erachte, eine neue Hilfsfrage 5 nebst Nebenfragen 9 und 10 zu stellen des Inhalts, ob im Falle der Verneinung der Hauptfrage 3 die darin bezeichnete Tat sich als Fälschung einer zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunde darstelle. Schließlich „stellte das Gericht fest“, daß die Hauptfrage 4 insofern in ihrer Fassung an einem rechtlichen und sachlichen Mangel leide, als in ihr die Worte „in rechtswidriger Absicht“ fehlten. Hierauf verkündete der Vorsitzende den Gerichtsbeschluß:

1. es wird das Berichtigungsverfahren wegen sachlicher Mängel des Spruches angeordnet,
2. es sollen von Amts wegen nachträglich die Hilfsfrage 5 und die Nebenfragen 9 und 10 gestellt,

3. es sollen der Hauptfrage 4 die Worte „in rechtswidriger Absicht“ eingefügt werden.

Das Sitzungsprotokoll heurkundet in unmittelbarem Zusammenhange mit der Verkündung des Gerichtsbeschlusses, daß dieser Beschluß zu 2 und 3 alsbald ausgeführt wurde.

Nunmehr wurden die Angeklagten in den Sitzungssaal wieder hereingeführt. Es erfolgte eine Bekanntgabe des Gerichtsbeschlusses und eine Verlesung der Fragen in ihrer neuen Fassung. Abänderungen oder Ergänzungen wurden dazu nicht beantragt. Die Prozeßbeteiligten erhielten jetzt nochmals zu ihren Ausführungen das Wort und der Vorsitzende gab den Geschworenen nochmals eine Rechtsbelehrung. Die daraufhin erfolgende Beantwortung der Fragen durch die Geschworenen liegt der vom Gericht ausgesprochenen Verurteilung des Angeklagten Fr. B. wegen Fälschung zweier Privaturlunden im Sinne von § 267. § 268 Nr. 1. § 74 St.G.B.'s zugrunde.

Bei dieser Sachlage rügt die Revision mit Recht eine Verlesung des § 311 Abs. 2 St.P.D. Die Vorschrift bestimmt:

Ergibt sich bei der Erörterung sachlicher Mängel Anlaß zur Änderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem ersten Geschworenenanspruch ein sachlicher Mangel anhaftete. Denn die von den Geschworenen bejahte Hauptfrage 4 enthielt nicht die Tatbestandsmerkmale einer Straftat, da in ihr die Worte „in rechtswidriger Absicht“ fehlten. Eine Verurteilung aus § 267 St.G.B.'s hätte infolgedessen wegen der darin bezeichneten Tat auf Grund ihrer Bejahung nicht ausgesprochen werden können. Aber ebenso wenig wäre es angängig gewesen, auf diesen infolge eines Fehlers bei der Fassung der Frage unvollständigen Wahrspruch eine Freisprechung zu gründen. Vielmehr hat in einem solchen Falle, wie das Reichsgericht wiederholt nachgewiesen hat, das Berichtigungsverfahren wegen eines sachlichen Mangels einzutreten (Goldb. Arch. Bd. 41 S. 124; Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 233; Rechtspr. Bd. 8 S. 286).

Buzugeben ist der Revision dagegen, daß die Beantwortung der Hauptfrage 3 in Verbindung mit der Beantwortung der Nebenfragen 5 und 6 weder undeutlich, noch widerspruchsvoll,

der Spruch der Geschworenen daher insoweit mit einem sachlichen Mangel nicht behaftet war. Die Geschworenen hatten die vorschriftsmäßig gefaßte Frage zwar bejaht, dagegen verneint, daß der Gegenstand der Fälschung eine öffentliche Urkunde sei. Bedeutungslos ist dabei, daß sie durch Bejahung der Nebenfragen 5 und 6 gleichzeitig zum Ausdruck brachten, der Angeklagte habe unter Annahme mildernder Umstände die in Frage 3 bezeichnete Fälschung in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Denn da die Geschworenen ein wesentliches Merkmal aus dem Tatbestande des § 267 St.G.B.'s nicht als erwiesen angesehen hatten, so war eine strafbare Handlung überhaupt nicht festgestellt; der Spruch kam damit einer Verneinung völlig gleich, von einem undeutlichen oder sich widersprechenden Spruche konnte deshalb keine Rede sein (Rechtspr. Bd. 3 S. 556 und S. 817; Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 47 und S. 99; Bd. 28 S. 408). Zu einer auf Vermutungen sich gründenden Auslegung des Spruches der Geschworenen ist der Gerichtshof nicht befugt. War demnach die Beantwortung der Hauptfrage 3 nebst Nebenfragen nicht zu beanstanden, so enthielt es einen Prozeßverstoß, nachträglich wegen angeblich sachlicher Mängel des Spruches noch eine Hilfsfrage zu stellen (Entsch. in Straff. Bd. 11 S. 168). Vielmehr hätte das Urteil auf Grund der einer Verneinung gleichkommenden Beantwortung der Frage erfolgen müssen, wenn sich das vom Gericht eingeschlagene Verfahren nicht aus einem anderen Gesichtspunkt als gerechtfertigt darstellte, sodaß das angegriffene Urteil auf dem Prozeßverstoß insoweit nicht beruht.

Wie bereits hervorgehoben, lag ein sachlicher Mangel hinsichtlich der Hauptfrage 4 vor, der nur durch Einleitung des Berichtigungsverfahrens beseitigt werden konnte. Die Geschworenen mußten deshalb unter allen Umständen in ihr Beratungszimmer zurückkehren und sämtliche Fragen von neuem in Beratung nehmen, wobei sie gemäß § 311 Abs. 1 St.P.O. an keinen Teil ihres früheren Spruches gebunden waren. Die erneute Beratung hatte sich deshalb nicht etwa bloß auf die den sachlichen Mangel enthaltenden Fragen zu beschränken, vielmehr mußten auch diejenigen Fragen von neuem beraten und beantwortet werden, die sich auf andere davon verschiedene selbständige Handlungen bezogen (Rechtspr. Bd. 9 S. 287; Bd. 10 S. 349; Entsch. in Straff. Bd. 20 S. 183). Der

erste Spruch galt in seinem ganzen Umfang als nicht vorhanden. Dann aber kam § 294 St.P.D. zur Anwendung, wonach vom Vorsitzenden (oder vom Gerichtshofe) von Amts wegen eine Hilfsfrage zu stellen ist, wenn die Verhandlung Umstände ergeben hat, nach denen eine von dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurteilung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat in Betracht kommt. Die Stellung einer derartigen Hilfsfrage ist so lange zulässig, bis der Obmann der Geschworenen mit der Verkündung eines an keinem sachlichen Mangel leidenden Spruches begonnen hat (Entsch. in Straff. Bd. 30 S. 403). Denn erst mit der Kundgebung eines derartigen fehlerfreien Spruches erwerben die Prozeßbeteiligten ein Recht darauf, daß das Urteil ausschließlich auf Grund des Geschworenenurtheils ergeht (Rechtspr. Bd. 7 S. 497). Nach der gesetzlich gebotenen Beseitigung des ersten Spruches lag hier aber ein sachlich einwandfreier Spruch überhaupt nicht vor. Die Berechtigung des Vorsitzenden zur Stellung einer Hilfsfrage für den Fall der Verneinung der Frage 3 ist deshalb nicht zu beanstanden ohne Rücksicht darauf, ob der ursprüngliche Spruch zur erwähnten Frage 3 einen sachlichen Mangel enthielt oder nicht.

Das Berichtigungsverfahren hatte demnach eine Änderung der Hauptfrage 4 und die Stellung dreier weiterer Fragen zur Folge. Der Angeklagte mußte deshalb nach der zwingenden Vorschrift des § 311 Abs. 2 St.P.D. zur Verhandlung zugezogen werden. Die Strafprozeßordnung schreibt zwar vor, daß der Angeklagte aus dem Sitzungszimmer zu entfernen ist, sobald sich die Geschworenen zur Beratung über die ihnen ausgehändigten Fragen in ihr Beratungszimmer zurückziehen (§ 301 St.P.D.), und daß er das Sitzungszimmer erst wieder zu betreten hat, wenn ein von Mängeln freier Spruch der Geschworenen kundgegeben ist (§ 313 a. a. D.). Allein von diesem Grundsatz machen die Vorschriften in § 307 Abs. 2, § 311 Abs. 2 eine Ausnahme, und zwar ist der Angeklagte zur Verhandlung und Erörterung zuzuziehen und deshalb wieder in das Sitzungszimmer einzuführen, sobald sich der Anlaß zur Änderung oder Ergänzung der Fragen ergibt. Daß im vorliegenden Falle eine Erörterung darüber überhaupt nicht stattgefunden hat, sondern daß das Gericht, ohne auch nur die anwesenden Prozeßbeteiligten zu hören, den das Berichtigungsverfahren und die Änderung und Ergänzung der

Fragen anordnenden Beschluß unmittelbar nach Kundgebung des Geschworenenpruchs verkündete, ist unerheblich. In diesem Verfahren liegt eine Verletzung des § 33 St. P. O. gegenüber dem Verteidiger (und der Staatsanwaltschaft), die nicht gerügt ist, und bei der, wäre sie zum Gegenstande der Revisionsbeschwerde gemacht, zu untersuchen bliebe, ob das ergangene Urteil darauf beruhe (vgl. Goldb. Arch. Bd. 57 S. 400). Anders liegt die Sache bei dem Angeklagten. Das Gesetz will, daß er selbst in die Lage versetzt wird, seine Erklärungen abzugeben, bevor die entscheidenden Gerichtsbeschlüsse gefaßt werden, daß er also im Rahmen des § 33 St. P. O. sich dabei beteiligen und die ihm durch § 291 Abs. 1 daf. gewährleisteten Befugnisse ausüben kann. Es genügt deshalb nicht, daß ihm die erfolgte Änderung oder Ergänzung der Fragen mitgeteilt und Gelegenheit gegeben wird, sich auf den danach veränderten Sachverhalt zur Schuldfrage zu äußern. Vielmehr darf er schon von dem Berichtigungsverfahren nicht ausgeschlossen werden, sobald es sich nicht lediglich um die Beseitigung eines dem Geschworenenpruch anhaftenden Mangels, sondern um die Schaffung einer für die Schuldfrage bedeutungsvollen neuen Grundlage handelt.

Daß diese Auslegung des Gesetzes richtig ist, geht unzweifelhaft aus den maßgebenden Erklärungen des Regierungsvertreters bei der Beratung des Gesetzentwurfs hervor (Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Bd. 1 S. 934). Im vorliegenden Falle hat überdies der Angeklagte nicht einmal erfahren, wie die Geschworenen den Spruch zuerst beantwortet hatten, und welche Mängel nach Ansicht des Gerichts ihm anhafteten. Nur der das Berichtigungsverfahren und die Änderung und Ergänzung der Fragen anordnende Gerichtsbeschluß ist ihm mitgeteilt, und er ist aufgefordert worden, sich nochmals zur Schuldfrage zu äußern. Ob auf diesem Prozeßverstoße das Urteil beruht, darf nicht geprüft werden, da gesetzlicher Vorschritt entsprechend das Urteil stets auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, wenn auch nur ein Teil der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattfindet, obwohl dessen Anwesenheit vom Gesetze zwingend vorgeschrieben ist (§ 377 Nr. 5 St. P. O.)

Das Urteil unterlag deshalb, insoweit es die Verurteilung des Angeklagten Fr. B. ausspricht, nebst dem diesem Teile der Entscheidung zugrunde liegenden Spruche der Geschworenen der Aufhebung.